

IV.2.2 Eigenerklärungen

- als Beleg für das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen,
- als Zusicherung der Einhaltung von Ausführungsbedingungen

Der Bieter/Bevollmächtigte der Bietergemeinschaft erklärt zu folgenden **Ausschlussgründen**:

IV.2.2.1 Gründe im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Verurteilung

Ich versichere, dass keine Person, deren Verhalten nach § 123 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) meinem Unternehmen zuzurechnen istⁱ, rechtskräftig verurteilt oder gegen mein Unternehmen selbst keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftatⁱⁱ nachstehender Art:

1. Bildung krimineller Vereinigungen, Bildung terroristischer Vereinigungen, Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland,
2. Terrorismusfinanzierung oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Abs. 2 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) zu begehen,
3. Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte,
4. Betrug, soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden; bei Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), soweit sich die Straftat gegen öffentliche Haushalte richtet,
5. Subventionsbetrug, soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden; bei Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), soweit sich die Straftat gegen öffentliche Haushalte richtet,
6. Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr,
7. Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern nach § 108e des Strafgesetzbuchs, unzulässige Interessenwahrnehmung nach § 108 f des Strafgesetzbuchs,
8. Vorteilsgewährung und Bestechung, jeweils auch in Verbindung mit § 335a StGB hinsichtlich ausländischer und internationaler Bediensteter,

9. Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr oder

10. Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung,

wobei die Verurteilung höchstens fünf Jahre zurückliegt oder ein unmittelbar im Urteil festgelegter Ausschlusszeitraum noch nicht verstrichen ist.

IV.2.2.2. Gründe im Hinblick auf die Entrichtung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen

Ich versichere, dass ich allen meinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen sowohl in Deutschland als auch in meinem Niederlassungsstaat – sofern es sich um einen anderen Niederlassungsstaat als Deutschland handelt – nachgekommen bin.

IV.2.2.3. Gründe im Zusammenhang mit sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen

Mir ist bekannt, dass nach den folgenden spezialgesetzlichen Ausschlussregelungen

1. gemäß § 21 Abs. 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) Bieter von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden sollen, die wegen eines Verstoßes nach § 23 AEntG mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden sind. Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht.

2. gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) Bieter von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden sollen, die wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden sind.

Ich versichere, dass solche vorgenannten Strafen oder Bußen während der letzten zwei Jahre gegen mich nicht verhängt worden sind und ich mit keiner temporären Auftragsperre belegt worden bin.ⁱⁱⁱ

3. Das Unternehmen hat meines Wissens bei der Ausführung öffentlicher Aufträge auch nicht gegen seine sonstigen arbeits- und sozialrechtlichen Verpflichtungen verstoßen.^{iv}

IV.2.2.4. Gründe im Zusammenhang mit Insolvenz

Ich versichere, dass sich mein Unternehmen **in keiner der folgenden Situationen** befindet:

1. Es ist zahlungsunfähig.
2. Über das Vermögen des Unternehmens ist ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt worden.
3. Über das Vermögen des Unternehmens ist ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet worden.
4. Die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist mangels Masse abgelehnt worden.
5. Es befindet sich im Verfahren der Liquidation oder hat seine Tätigkeit eingestellt.

IV.2.2.5. Gründe im Zusammenhang mit anderen schweren beruflichen Verfehlungen

Ich versichere, dass das Unternehmen^y im Rahmen der beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat, durch die dessen Integrität in Frage gestellt wird, u.a.

1. weil für eine zu einem zwingenden Ausschlussgrund führenden Straftat nach IV.2.2.2 ein Strafverfahren anhängig ist, aber noch keine rechtskräftige Verurteilung vorliegt,
2. weil eine schwerwiegende Straftat im Geschäftsverkehr begangen wurde, die nicht unter IV.2.2.2 aufgeführt ist, insbesondere Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Untreue und Urkundenfälschung oder
3. weil eine schwerwiegende Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen die öffentliche Ordnung begangen wurde, die nicht unter IV.2.2.2 aufgeführt ist, insbesondere Volksverhetzung.

IV.2.2.6. Gründe im Zusammenhang mit wettbewerbsverzerrenden Verhaltensweisen

Ich versichere, dass mein Unternehmen keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, u.a. die Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, die Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligung und Abgaben an andere Bewerber.

Falls Sie eine oder mehrere der vorstehenden Erklärungen in Abschnitt IV.2.2.1 bis IV.2.2.6 nicht wie gefordert abgeben können, ist dies im Vordruck IV.2.3. anzugeben und näher zu begründen.

IV.2.2.7. Gründe im Zusammenhang mit Auskünften und Informationen

Ich bestätige, dass mein Unternehmen

1. in Bezug auf seine Auskünfte zur Überprüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen und der Einhaltung der Eignungskriterien keine schwerwiegende Täuschung begangen oder keine derartigen Auskünfte zurückgehalten hat, sowie in der Lage sein wird, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln,
2. nicht versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
3. nicht fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, und nicht versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

Der Bieter/Bevollmächtigte der Bietergemeinschaft erklärt zu folgenden bei der Auftragsausführung **einzuhaltenden Rechtsvorschriften:**

IV.2.2.8. Schutz von personenbezogenen Daten und Sozialdaten

Ich verpflichte mich, im Auftragsfall alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutze von personenbezogenen Daten und Sozialdaten zu treffen (Art. 32 Abs. 1 Buchst. a bis d der EU-Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO).

Mir ist bekannt, dass sämtliche der nachfolgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen gesetzliche Mindestanforderungen darstellen:

1. Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung. Er darf personenbezogene Daten und Sozialdaten (im Folgenden jeweils nur noch als „Daten“ bezeichnet) von Maßnahmeteilnehmern und Beschäftigten des Auftraggebers ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Der Auftragnehmer hat Daten zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen, wenn der Auftraggeber dies verlangt.
2. Der Auftragnehmer ergreift Maßnahmen, damit Unbefugten der Zutritt zu seinen Datenverarbeitungsanlagen verwehrt ist. Entsprechende Räumlichkeiten sind im Regelfall abgeschlossen; die Vergabe von Schlüsseln wird ständig dokumentiert und kontrolliert.
3. Der Auftragnehmer ergreift Maßnahmen, damit seine Datenverarbeitungssysteme einschließlich der PC-Arbeitsplätze nicht von Unbefugten betreten oder genutzt werden können. Die Daten sind vor unbefugten Zugriffen Dritter sowie vor Computerviren etc. zu schützen.

4. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die zur Benutzung seiner Datenverarbeitungssysteme berechtigten Personen ausschließlich auf diejenigen Daten zugreifen können, die ihrer jeweiligen sachlichen und fachlichen Zugriffsberechtigung unterliegen. Auf Daten von Maßnahmeteilnehmenden und Beschäftigten des Auftraggebers dürfen nur mit der Durchführung der jeweiligen Maßnahme betraute mitarbeitende Personen des Auftragnehmers Zugriff haben.
5. Der Auftragnehmer sichert zu, dass in der Kommunikation mit dem Auftraggeber sowie Unterauftragnehmern Daten nur schriftlich oder per verschlüsselter E-Mail übermittelt werden.
6. Der Auftragnehmer ist jederzeit in der Lage, zu überprüfen, welcher seiner mitarbeitenden Personen auf Daten von Maßnahmeteilnehmenden oder Beschäftigten des Auftraggebers zugegriffen hat (Protokollierung).
7. Auch bei der Beauftragung von Unterauftragnehmern ist der Auftragnehmer jederzeit in der Lage, dem Auftraggeber nachzuweisen, welche Daten der Maßnahmeteilnehmenden oder der Beschäftigten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer übermittelt worden sind.
8. Der Auftragnehmer kontrolliert, – unbeschadet seiner fortbestehenden vertraglichen Haftung gegenüber dem Auftraggeber – bei Unterauftragnehmern, ob der Schutz der ihm anvertrauten Daten der Maßnahmeteilnehmenden und Beschäftigten des Auftraggebers in gleicher Weise gewährleistet ist. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Datenschutzverstöße, die bei ihm selbst oder bei seinen Unterauftragnehmern eingetreten sind, zu informieren.
9. Der Auftragnehmer bestellt einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten, sofern die Voraussetzungen für eine Bestellung vorliegen (vgl. § 38 BDSG). Er benennt diesen dem Auftraggeber.

IV.2.2.9 Einhaltung geltender zwingender Mindestarbeitsbedingungen

Ich verpflichte mich, im Auftragsfall die in meinem Unternehmen eingesetzten Arbeitnehmer/-innen nicht unter den für sie jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen zu entlohnen und alle weiteren gesetzlichen Pflichten eines Arbeitgebers zur Gewährung von zwingenden Arbeitsbedingungen zu erfüllen.

Der Bieter/Bevollmächtigte der Bietergemeinschaft erklärt zur folgenden, bei der Auftragsausführung einzuhaltenden, **zusätzlichen Ausführungsbedingung**:

IV.2.2.10. Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation

Ich verpflichte mich, sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen

nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

Der Bieter/Bevollmächtigte der Bietergemeinschaft erklärt hinsichtlich seiner **Berechtigung zur Auftragsausführung**:

Datum/Bietername

Endnoten:

ⁱ Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person **als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt** hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung (§ 123 Abs. 3 GWB).

ⁱⁱ Aufzählung in § 123 Abs. 1 GWB unter Angabe der einzelnen Strafnormen. Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des § 123 Abs. 1 GWB stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den **vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten** gleich (§ 123 Abs. 2 GWB). Eine Vergleichbarkeit ist gegeben, wenn diese inhaltlich einer Verurteilung nach den in Artikel 57 Abs. 1 der Richtlinie 2014/24/EU genannten Tatbeständen entsprechen.

ⁱⁱⁱ Bei Aufträgen ab einer Höhe von 50.000 Euro fordert die Vergabestelle für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister nach § 6 des Wettbewerbsregistergesetzes (WRegG) an.

^{iv} Umfasst sind gemäß Artikel 18 Abs. 2 der Richtlinie 2014/24/EU alle für das Unternehmen geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, die durch Rechtsvorschriften der Union, einzelstaatliche Rechtsvorschriften, aber auch durch für das Unternehmen verbindliche Tarifverträge festgelegt sind.

^v § 123 Abs. 3 GWB gilt entsprechend (vgl. Endnote i).